7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Erholungszentrum Hennesee - Vorbecken"

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den 14.10.2016

gez. H.-J. Vedder
(Kreisvermessungsdirektor) (Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 10.12.2015 beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Erholungszentrum Hennesee - Vorbecken" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren einschließlich Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke (Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 18.12.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte, indem der Bebauungsplan im Zeitraum vom 06.01.2016 bis 05.02.2016 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 04.05.2016 über die in der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Christian Schodrok (Siegel)

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 04.05.2016 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Christian Schodrok (Siegel)

OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.05.2016 bis 20.06.2016 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am 11.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Gem. § 4 (2) BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2016 um Stellungnahme bis zum 20.06.2016 gebeten worden.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 29.09.2016 über die in der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke (Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN (SATZUNGSBESCHLUSS)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diesen Bebauungsplan am 29.09.2016 als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 30.09.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke (Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am 17.03.2017 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 20.03.2016

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den ______________

Der Bürgermeister
Im Auftrage

____

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) und Abgrenzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Bebauungsplanes (§ 16 Abs. 5 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 BauNVO)

SO 1 - Ferienbauernhof

Sondergebiet gem. § 10 BauNVO --- Zweckbestimmung: "Ferienbauernhof - Hofstelle"

(1) In dem festgesetzten SO 1 - Gebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
1. Ferienwohnungen in den Bestandsgebäuden.
2. betriebsgebundene Wohnungen für Betreiber und Angestellte des Ferienbauernhofes, als Dauerwohnungen in den Bestandsgebäuden.
3. betriebsgebundene Wohnungen für die Betreiber des Ferienbauernhofes sowie Angestellte, als Dauerwohnungen in neu errichteten Gebäuden mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 200 m² zusätzlich zu den Grundflächen der Bestandsgebäude
4. Büro- und Verwaltungsräume
5. Hofcafé und/oder Hofladen inkl. der notwendigen Nebenräume sowie Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume
6. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude soweit sie zum Erhalt der bäuerlichen Prägung und dem Charakter eines Ferienbauernhofs notwendig sind
   - Scheunen für Heu/ Stroh und sonstige Futtermittel
   - Lager- und Abstellräume für Maschinen, Fahrzeuge und Material, welche im Zusammenhang mit der Hofstelle stehen
   - Stallungen für Nutzvieh und Pferde im Rahmen eines für den Ferienbauernhof und die umliegenden touristischen Bereiche „Campingplatz" und „Ferienhausgebiet" verträglichen Umfangs

(2) Als Bestandsgebäude der Hofstelle gemäß Punkt 1, 2 und 3 gelten die rot markierten Gebäude:

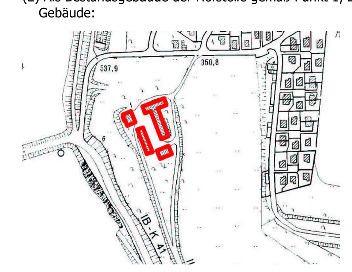

SO 2 - Ferienbauernhof

Sondergebiet gem. § 10 BauNVO
--- Zweckbestimmung: "Ferienbauernhof - Ferienwohnen und Freizeit"

(1) In dem festgesetzten SO 2 - Gebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
1. Ferienhäuser inklusive der notwendigen Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO, der inneren Erschließungsanlagen sowie der privaten Gartenbereiche

(2) Im Zusammenhang mit der umliegenden Grünfläche g2 sind innerhalb des SO 2 - Gebietes u.a. folgende Nutzungen zulässig:
1. Gemeinschaftsgrünflächen
2. Spielplätze
3. Reitplätze
4. Stallungen für Pferde und Nutztiere
5. Freiflächen für die unter Punkt 4 genannten Tiere (z.B. Koppel, Streichelzoo)
6. Bauliche Anlagen als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zu den Nutzungen des SO 2 - Gebietes und der umliegenden Grünflächen (Unterstände, Kleinställe, Schuppen)

SO - Campingplatz

Sondergebiet gem. § 10 BauNVO --- Zweckbestimmung: "Campingplatz"

(1) In dem festgesetzten SO-Gebiet „Campingplatz" ist im Sinne von § 2 Abs. 1 CW VO NRW das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten zulässig. Unter Wohnwagen werden Wohnmobile und Wohnanhänger zusammengefasst, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 CW VO NRW müssen Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie der zugehörigen Kraftfahrzeuge mindestens 70 m² groß sein.

SO - Wochenendplatz

Sondergebiet gem. § 10 BauNVO --- Zweckbestimmung: "Wochenendplatz"

(1) Das SO - Gebiet „ Wochenendplatz" dient nur zum Aufstellen oder Errichten der unter Absatz 2 genannten Anlagen mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m und wird ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben en überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt.

(2) Auf den Aufstellplätzen gem. § 2 Abs. 5 CW VO sind zulässig:
1. jeweils 1 Wohnanhänger
2. handelsübliche Vorzelte mit Innenausbau
3. feste Vorbauten aus Holz, die in Form und Gestaltung durch Bespannung bzw. Verkleidung Campingplatzvorzelten gleichen. Ausgeschlossen sind: Fertigcontainer, die Verwendung von Beton und Mauerwerk, Unterkellerungen, Fundamentierungen, feste Bodenplatten, Kamine und offene Feuerstellen
4. jeweils ein Gerätehaus mit einem Volumen von max. 6 m³
5. Mobilheime gem. Abs. 3

(3) Innerhalb des SO - Gebietes „Wochenendplatz" sind max. 140 Aufstellplätze für Mobilheime zulässig. Die Aufstellplätze von Mobilheimen sind in zusammenhängenden Bereichen zusammenzufassen. Eine freie Positionierung von Mobilheimen in bestehende Lücken ist zu vermeiden. Dies ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass ein zusammenhängender Bereich für Mobilheime erstmalig begründet werden soll.
Die Anforderungen des § 5 CW VO bezüglich der Bildung von Brandschutzabschnitten ist zwingend zu beachten.

(4) Die Aufstellplätze gem. § 2 müssen mindestens 100 m² groß sein. (§ 4 (3) CW VO)

(5) Alle in Absatz 2 genannten Anlagen müssen die in der CW VO beschriebenen Sicherheitsanforderungen beachten. Das betrifft insbesondere die in §§ 4 und 5 CW VO beschriebenen Vorgaben zu den Abständen zwischen den Aufstellplätzen sowie den Anforderungen an den Brandschutz.

SO - Zentrale Einrichtungen

Sondergebiet gem. § 10 BauNVO --- Zweckbestimmung: "Zentrale Einrichtungen"

Zulässig sind bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen, welche dem Betrieb und der Verwaltung des Campingplatzes und des Wochenendplatzes dienen.
Zulässig sind demnach u.a.:
1. Verwaltungsgebäude, Rezeption, Garagen
2. Technische Einrichtungen wie Gaslager oder Werkstatt
3. Lagerräume (z.B. Ski-Verleih)
4. Multifunktionsgebäude mit Aufenthalts- und Spielräumen sowie den zughörigen Nebenräumen (Küche, Toiletten)
5. Schwimmbad mit Sauna
6. Restaurant und Einkaufsladen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)

GR Einzelgebäude max. 200 m² — Grundfläche (GR) als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
In dem SO 2 - Gebiet "Ferienbauernhof" darf durch einzelne Gebäude eine max. Grundfläche von jeweils 200 m² nicht überschritten werden.

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

OK max. 358,00 m ü. NN (Beispiel) — Festsetzung der Gebäudehöhe (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO)
Die Gebäudehöhe (OK = Oberkante) darf z.B. max. 358,00 Meter (m) über Normalnull (NN) betragen.
Ausnahmetatbestand gem. § 31 Abs. 1 BauGB: Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe kann aus zwingenden topographischen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen und für technische Anlagen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO. Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Höhe über dem Meeresspiegel (m über NN) definiert. Als max. Gebäudehöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. der oberste Dachabschluss (Dachfirst) definiert.

OK max. 8,50 m über Terrain bergseits — Höchstzulässige Gebäudehöhe (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO)
Die max. zulässige Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe beträgt 8,50 m über gewachsenem Boden, gemessen als lotrechter Abstand zwischen der Gebäudeoberkante/ Firstoberkante und dem gewachsenem Boden (Terrain) an der Gebäudeecke bergseitig, an der der gewachsene Boden am höchsten über Normalnull (NN) ansteht.

Eine Überschreitung der vorstehenden Maximalmaße kann in begründeten Einzelfällen aus zwingenden grundstücksspezifischen, topographischen Erfordernissen ausnahmsweise zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO). Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Gebäudeoberkante/ Firstoberkante ab Oberkante angeschüttetem Boden ge-rechnet werden (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 - 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Anliegerstraße für Campingplatz und Ferienbauernhof

P — Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz

Privater Fußweg mit Benutzungsrecht für die Gäste des Campingplatzes

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektro - Umformerstation

Abwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

vorhandene Abwasserpumpleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Privater Kinderspielplatz für Gäste des Campingplatzes

g1 — Private Grünfläche als nördliche Reservefläche des Campingplatzes

g2 — Private Grünfläche des Ferienbauernhofes als Wiesen-/ Weidefläche, Pferdekoppel, Sport- und Spielwiese sowie Aufenthalts- und Erholungsbereich für Gäste des Ferienbauernhofes

g3 — Private Grünfläche als Garten- und Wiesenfläche des Ferienbauernhofes insbesondere der bestehenden Hofstelle

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zugunsten des Ruhrverbandes zu belastende Fläche für eine vorhandene Abwasser - Pumpleitung

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Bäume und Sträucher im Böschungsbereich der K41 sowie in den zur offenen Feldflur ausgerichteten Randbereichen des Campingplatzes sind innerhalb der festgesetzten Flächen zu erhalten.
Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

B. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Festsetzungen für das SO 1 - und SO 2 - Gebiet

Dachgestaltung

SD — Satteldach
Krüppelwalmdächer gelten i.d.Z. als baugestalterische Variante eines Satteldaches und sind ebenfalls zulässig.

DN ≥ 20° — Dachneigung mindestens 20°
Die Festsetzung zur Dachneigung gilt nur für das Hauptdach, nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Wintergärten. Nebenfirste und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Die Abwalmung der Krüppelwalmdächer darf max. 1/3 der Giebelhöhe betragen.

Dacheindeckung

In den Gebieten mit der Zweckbestimmung „Ferienbauernhof" ist die Dacheindeckung nur in dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.
„Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026.
„Schwarz" ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 und 9017 des „Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin". Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Festsetzungen für den gesamten räuml. Geltungsbereich

Dachaufbauten

Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.
Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mind. 2 m betragen.
Zulässig sind Dachaufbauten nur bei einer Dachneigung des Hauptdaches ab 35°.

Drempel sind zulässig.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. Dachbegrünungen sind auf Garagen, Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

C. HINWEIS

Denkmalschutz (Bodendenkmäler)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Baugestalterische Empfehlungen

Es wird empfohlen, die Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen insbesondere im Bereich des Ferienbauernhofes so vorzunehmen, dass das regionaltypische Orts- und Landschaftsbild im Sinne eines authentischen Tourismusstandortes nicht beeinträchtigt wird.
Als Leitlinien können gelten:
- ortstypischer Gebäudetypologien, welche sich bezüglich Grundriss und Kubatur in die Umgebung einfügen
- möglichst weiße Fassaden oder Fassaden mit natürlichen Materialien (z.B. Schiefer, Holz)
- Verwendung von regionaltypischen Baumaterialien
- angemessene Verwendung und Ausgestaltung von konstruktiven Elementen (z.B. Vordächer, Altane, Außentreppen)
- Vermeidung von großflächigen und grellen bzw. farbigen Werbeanlagen bzw. dekorativen Elementen

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

Bestandsgebäude

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

326 — Flurstücksnummer

Flur 2 — Flurnummer

SW — Schwimmbad

R — Restaurant

S — Sanitärgebäude

Z — Zentrale Einrichtung

Nordpfeil

Innere Aufteilung des Campingplatzes ohne Festsetzungscharakter.
Die Festsetzungen innerhalb der Gebietskategorien "SO - Campingplatz" und "SO - Wochenendplatz" sowie die Vorgaben der CW VO bezüglich der Aufteilung bzw. Anordnung der Stand- und Aufstellplätze sind zu beachten.

E. SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG EINER TEILFLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62 "ERHOLUNGSZENTRUM HENNESEE - VORBECKEN"

Die mit "Aufhebungsfläche A" gekennzeichnete Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 62 "Erholungszentrum Hennesee-Vorbecken" (Rechtskraft seit dem 19.10.1976) wird ersatzlos aufgehoben.

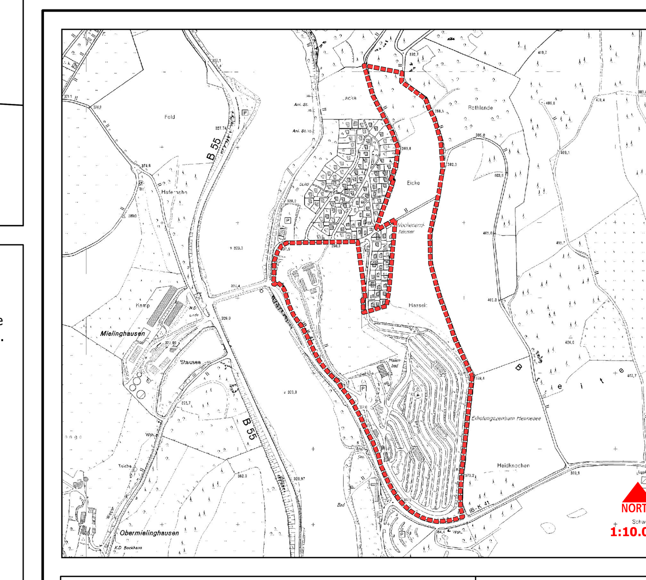

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE
DER BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT:
Fachbereich
Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wahle

Klaus Wahle
(Fachbereichsleiter)

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62
"Erholungszentrum Hennesee - Vorbecken"

Mielinghausen

Erstellt:	12.11.2015	**Sachbearbeiter:**	Stephan Rach	**Plannummer**
Geändert:	14.04.2016	**Erstellt von:**	Kersten Eickelmann	**62.7**
Geändert:	08.09.2016			
Geändert:		**Maßstab:**	1 : 1.000	